



Katzenschutzbund e.V.

CAT – SITTER – CLUB ESSEN

Satzung

des

**Katzenschutzbund e.V.
Cat-Sitter-Club Essen**

in der Fassung vom

08. März 2023



Katzenschutzbund e.V.

CAT – SITTER – CLUB ESSEN

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt die Bezeichnung:

Katzenschutzbund mit dem Zusatz e.V.
Cat-Sitter-Club Essen

2) Der Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein ist eine Tierschutzorganisation. Sein Zweck ist allen Tieren zu helfen und sie zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung der Katzen.
- 2) Weiterhin bezweckt der Verein zum Nutzen der Katzen die gegenseitige Hilfe seiner Mitglieder bei der Betreuung der Katzen während der Urlaubszeit bzw. Abwesenheit des Katzenbesitzer sowie Erfahrungsaustausch in allen Fragen der Katzenhaltung und – pflege. Allen Mit-gliedern soll die Möglichkeit geboten werden, bei Clubtreffen Gleichgesinnte kennen zu lernen.
- 3) Die Ziele des Vereins werden insbesondere auch durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit verwirklicht, zumal der Tierschutz ein Teil des Umweltschutzes ist. Der Verein setzt sich für die Einschränkung und Verhinderung der unkontrollierten und sinnlosen Vermehrung der Tiere ein, sowie die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälereien etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung bzw. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ergibt sich aus § 2
- 2) Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der Zwecke des Vereins verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Pauschalaufwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.



Katzenschutzbund e.V.

CAT – SITTER – CLUB ESSEN

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Vereinsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegen handeln können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Erheben sie hiergegen Einspruch, so ist ihnen binnen eines Monats Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann Förderer des Vereins und seiner Interessen zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ordentlicher Mitglieder erklären.
- 5) Die Mitglieder verpflichten sich, für jede Katze, die sie im Laufe eines Jahres in Pflege geben, eine Katze von einem anderen Mitglied aufzunehmen. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Vermittlung eines Ferienplatzes.
- 6) Vermittelt werden dürfen nur gesunde Katzen mit vollem Impfschutz; nach Möglichkeit sollten Katzen kastriert sein.

§ 5 Beiträge

- 1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- 2) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres zu zahlen.
- 3) Gerät ein Mitglied mit der Begleichung des Jahresbeitrages in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft bis zum Ausgleich des fälligen Beitrags. Nach Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann in Härtefällen auf Antrag des Vorstandes ordentliche Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.



Katzenschutzbund e.V.

CAT – SITTER – CLUB ESSEN

§ 6 Organe

1) Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar:

Aus dem Vorsitzenden
und den Vorstandsmitgliedern.

- 2) Die Vorstandsmitglieder sind für die einzelnen Ressorts zuständig, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden allein oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Anschaffungen mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000,- €, mit Ausnahme von Tierarzt- und Futtermittelrechnungen, sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich zugestimmt haben.
- 5) Der Vorsitzende darf nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.
- 6) Der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder beruft/berufen den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet/leiten die Sitzung.
- 7) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8) Der Vorstand ist den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, einzuberufen.

§ 8 (aufgehoben)



Katzenschutzbund e.V.

CAT – SITTER – CLUB ESSEN

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses fordern. Die Einberufung hat schriftlich und mit Ankündigung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Berufung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und aller ihrer vorgelegten Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Ankündigung der Mitgliederversammlung aufgeführt war.

§ 10 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung. Aufhebung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., In der Raste 10, 53129 Bonn.

§ 12 Eintragung

- 1) Die Eintragung des Vereins soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen erfolgen.

Essen, den 08. März 2023

„Vollständige, aktuelle und rechtsgültige Fassung“